



gemeinde **WARTAU**

→ **BETAGTENHEIM WARTAU**

Heimreglement und Hausordnung



Heimreglement

für das Betagtenheim Wartau

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 28 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1) sowie Art. 22 der Gemeindeordnung vom 3. April 2002 folgendes

Reglement

I. Zweck des Heimes /Anspruch auf Aufnahme

Art. 1

Trägerschaft

Die Politische Gemeinde Wartau ist Trägerin des Betagtenheims Wartau.

Art. 2

Zweck

Das Betagtenheim bietet betagten Einwohnern¹ der Politischen Gemeinde Wartau ein Zuhause mit der erforderlichen Betreuung und Pflege.

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Betagte aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Art. 3

Aufnahme

Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohner der Politischen Gemeinde Wartau.

Art. 4

Beratung

Das Betagtenheim kann nach Bedarf und Möglichkeit auch externen Personen Dienstleistungen und Beratung anbieten.

II. Organisation

Art. 5

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht für das Betagtenheim Wartau. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

¹ Zugunsten einer besseren Lesbarkeit ist dieses Reglement in der männlichen Form abgefasst. Die Formulierungen gelten für beide Geschlechter.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- Wahl der Betriebskommission;
- Wahl der Heimleitung und des Kaderpersonals² nach Anhören der Betriebskommission;
- Erlass von Richtlinien für die Besoldung;
- Verabschiedung von Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der Bürgerschaft;
- Erlass der Haus- und Taxordnung;
- Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- Festlegung von Pflichtenheft und Anstellungsbedingungen in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission.

Art. 6

Dem Betagtenheim steht eine vom Gemeinderat gewählte Betriebskommission vor.

Betriebskommission

Sie besteht aus 5 Mitgliedern. Ihr gehören mindestens 1 Mitglied des Gemeinderates, Personen mit Praxis im medizinischen, pflegerischen und sozialen Bereich sowie Personen mit Eignung und Erfahrung in Betreuungs- und Betagtenfragen an. Die Heimleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Betriebskommission stehen folgende Aufgaben zu:

- die Betriebskommission erlässt interne Weisungen, soweit nach diesem Reglement nicht andere Organe zuständig sind;
- Antragstellung an den Gemeinderat über Erlass und Änderung der Taxordnung;
- die Beschlussfassung über Anträge der Heimleitung;
- die Betriebskommission berät zuhanden des Gemeinderates den jährlichen Voranschlag. Der Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat einzureichen;
- die Betriebskommission und die Heimleitung stellen das Personal³ aufgrund des Stellenplanes zuhanden des Gemeinderates an. Der Gemeinderat veranlasst, dass der entsprechende Anstellungsvertrag ausgefertigt wird;
- die Betriebskommission trifft sich jährlich mindestens zu zwei Sitzungen.

2 Nach gemeindeeigenem Personalreglement; Angestellte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

3 Nach gemeindeeigenem Personalreglement; Angestellte im privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen von Art. 319ff. des Obligationenrechts (SR 220).

Heimleitung

Art. 7

Die Heimleitung ist verantwortlich für die umfassende Organisation und Führung des Heimbetriebes. Ihr steht gegenüber der Betriebskommission das Antragsrecht zu.

III. Aufnahme

Anmeldung

Art. 8

Die Anmeldung ist der Heimleitung schriftlich einzureichen, wobei eine Kopie an den Präsidenten der Betriebskommission geht.

*Aufnahme-
entscheid*

Art. 9

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Betriebskommission.

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Heimleitung.

Eintritt

Art. 10

Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme und nach vorgängiger Vereinbarung mit der Heimleitung jederzeit erfolgen.

IV. Austritt

Austritt

Art. 11

Heimbewohner können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

Bei einem definitiven Übertritt in ein Krankenhaus oder Pflegeheim erlischt das Pensionsverhältnis sofort nach Räumung des Zimmers.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung des Heimbewohners oder seiner Interessenvertretenden und nach schriftlicher Vorankündigung das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende des folgenden Monats.

Art. 12

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung nach zwei Wochen. *Todesfall*

V. Pensionstaxen

Art. 13

Die Pensionstaxen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission in einer Taxordnung festgelegt. Sie werden so angesetzt, dass der Betrieb kostendeckend geführt werden kann und die notwendigen Rückstellungen für grössere Unterhaltsarbeiten getätigt werden können. *Pensionstaxen*

Die Pensionstaxen umfassen Grundtaxe, Taxen für besondere Leistungen und Pflegezuschläge (vgl. Art. 19).

Art. 14

In der Grundtaxe sind u. a. folgende Leistungen inbegriffen: *Grundtaxe*

- Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen);
- Benützung des Zimmers;
- Mitbenützung der allgemeinen Räume;
- Ordentliche Zimmerreinigung;
- Badbenützung;
- Waschen und Bügeln des normalen Wäschebedarfs;
- Einfache Hilfeleistung und Betreuung.

Art. 15

Den Heimbewohnern werden u.a. zusätzlich verrechnet: *Taxen für besondere Leistungen*

- ärztliche Leistungen;
- ärztlich verordnete Behandlungen und Therapien;
- ambulante Behandlungen im Spital;
- Laboruntersuchungen;
- Medikamentenbezüge;
- Krankentransporte;
- Personalbegleitungen;
- Pflege-/Verbrauchs- und Einweg-Materialien
- Näharbeit an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt, Ergänzungen oder Ersatz;
- chemische Reinigung von Privatkleidern;
- überdurchschnittlicher Verbrauch an Bettwäsche;
- Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke;
- Zimmerservice;

- spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrkosten;
- Telefon-, Internet-, TV- und Portigebühren;
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate;
- selbstverschuldeter Sachschaden;
- Coiffeur, Mani- und Pedicure;
- Vorkehrungen im Todesfall;
- Extraleistungen.

Art. 16

Ermässigung

Eine Reduktion der Grundtaxe wird gewährt: Bei mehr als dreitägiger temporärer Abwesenheit (Krankenhaus-, Kuraufenthalt auf ärztliche Verordnung, Ferien und dergleichen) wird eine Reduktion der Grundtaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Art. 17

Zahlung

Die Pensionstaxen sind nach erfolgter Rechnungstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Abrechnung mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern ist Sache der Heimbewohner.

Art. 18

Mahnung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der säumige Heimbewohner gemahnt.

Verzugszins

Nach Fälligkeit der Rechnung wird ein Verzugszins berechnet, den die Betriebskommission zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres festlegt. Die Erhebung eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

Sicherheitsleistung

Die Betriebskommission Betagtenheim kann von Heimbewohnern eine Sicherheit in Form von Geld oder Wertpapieren in der Höhe von einer Pensionstaxe für einen Monat verlangen.

Betreibung

Die Betreibung wird eingeleitet, wenn die Forderung trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

VI. Pflegebedürftigkeit

Art. 19

Für die nötige umfassende Pflege und Betreuung wird zusätzlich zur Grundtaxe ein abgestufter Pflegezuschlag erhoben. Die Abstufung erfolgt nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

*Betreuung nach
Pflegestufen*

Das Mass des Pflegezuschlages ist in der Taxordnung festgelegt.

Im Heim wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende und bei hoher Pflegebedürftigkeit garantiert (Pflegegarantie). In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung den Übertritt in ein Spital oder eine andere Pflegeeinrichtung in Absprache mit dem Hausarzt veranlassen. In diesem Fall werden die Heimbewohnenden durch die Heimleitung bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung unterstützt.

Im Heim wird in Absprache mit den Heimbewohnern, Angehörigen und Ärzten Palliativpflege praktiziert. Auf Grund der ethischen Grundhaltung des Heims wird indirekte aktive Sterbehilfe im Heim nicht angewendet.

VII. Rechte und Pflichten der Heimbewohner

Art. 20

Die Heimbewohner haben kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Heimleitung Umlatzierungen oder Zimmerwechsel anordnen.

Zimmerzuteilung

Art. 21

Das Betagtenheim stellt auf Wunsch das Bett, die Bett- und Frottierwäsche sowie die Vorhänge zur Verfügung. Der Heimbewohner kann sein Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Sofern keine eigenen Möbel vorhanden sind oder diese einen schlechten Zustand aufweisen, stellt das Betagtenheim die Zimmermöblierung, bestehend aus Nachttisch, Tisch und Stuhl, zur Verfügung.

*Zimmer-
möblierung*

Ausserhalb des Bewohnerzimmers können im Betagtenheim keine Möbel deponiert werden.

Nach Beendigung des Pensionsverhältnisses sind die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar von den Angehörigen innert 14 Tagen abzuholen. Nachher wird von der

Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs-, Umtriebs-, Lager- und Abfuhrkosten werden in Rechnung gestellt.

*Kleider und
Wäsche*

Art. 22

Beim Eintritt ins Betagtenheim ist die notwendige Ausstattung und Wäsche in gutem und sauberem Zustand mitzubringen und mit dem vollen Namen zu beschriften. Für die Ergänzung haben die Heimbewohner selbst besorgt zu sein.

*Geld und
Wertsachen*

Art. 23

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen Tresorfach hinterlegt werden.

Die Versicherung der persönlichen Gegenstände, die Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Heimbewohners.

Arztwahl

Art. 24

Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Das Betagtenheim übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Heimleitung und Heimpersonal sind an die Schweigepflicht gebunden.

*Religiöse
Betreuung*

Art. 25

Die religiöse Betreuung ist den Seelsorgern der örtlichen Kirchgemeinden anvertraut. Die Heimbewohner können jedoch auch einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Der konfessionelle Friede darf nicht gestört werden.

*Todesfall/
Anordnung*

Art. 26

Im Todesfall trifft die Heimleitung in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer eines Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Die Kosten der Bestattung gehen, soweit sie nicht vom Gemeinwesen übernommen werden, zulasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen.

*Hausordnung/
Taxordnung*

Art. 27

Die Heimbewohner erhalten beim Eintritt je ein Exemplar des Heimreglements, der Hausordnung und die Taxordnung. Diese Richtlinien sind für alle Heimbewohner verbindlich.

VIII. Rechtsschutz

Art. 28

Klagen über Mitbewohner und Heimangestellte sind der Heimleitung vorzubringen. Klagen und Beschwerden von Heimbewohnern und Angestellten gegen die Heimleitung können bei der Betriebskommission vorgebracht werden.

*Klagen/
Beschwerden*

Wünsche und Anregungen können der Heimleitung jederzeit mitgeteilt werden.

Art. 29

Gegen Verfügungen oder Entscheide der Heimleitung bzw. der Betriebskommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Wartau Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

IX. Inkraftsetzung

Art. 30

Das Heimreglement vom 16. Dezember 1999 wird aufgehoben.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird angewendet nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

X. Betagtenheimfonds

Art. 31

Zugunsten des Betagtenheims Wartau besteht der Fonds «Betagtenheim Wartau». Dieser wird aus Legaten und Erträgen spezieller Anlässe und aus eigens dafür bestimmten Spenden geüfnet. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Fondskommission im Rahmen des Voranschlags.

Fonds

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 23. Januar 2007

Namens des Gemeinderates

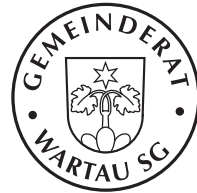


Beat Tinner
Gemeindepräsident



Max Andreoli
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 1. Februar 2007 bis 2. März 2007.



Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt
am 26. März 2007.

Für das
Departement des Innern



lic.iur. Gabriela Maag Schwendener
Leiterin Rechtsdienst

Hausordnung

für das Betagtenheim Wartau

I. Grundsatz

Wer im Betagtenheim Wartau wohnt oder arbeitet, hat Anspruch auf Wahrung seiner Persönlichkeitssphäre. Bewohner, Heimleitung und Mitarbeitende bemühen sich um gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Jeder trägt nach seinen Möglichkeiten dazu bei, eine freundliche und wohnliche Atmosphäre zu schaffen.

II. Haus und Unterkunft

2.1 Schlüssel

Jeder Bewohner erhält einen Badge bzw. einen Schlüssel, der sein Zimmer, die Haustüre, den Briefkasten und den Kasten im Untergeschoss bedient. Ein allfälliger Verlust ist der Heimleitung sofort zu melden.

Die Haupttüre des Betagtenheimes ist zwischen 18.00 Uhr und 6.45 Uhr geschlossen.

2.2 Allgemeinräume

Den Bewohnern stehen neben dem persönlichen Zimmer auch allgemeine Räume zur Verfügung. Die der Bewirtschaftung des Betagtenheimes dienenden Räume stehen hingegen grundsätzlich nur den Mitarbeitenden offen.

2.3 Pflegebäder

Für die Benützung der Pflegebäder sind die Anordnungen der Heimleitung zu befolgen.

2.4 Bewohnerzimmer

Der Bewohner hält sein Zimmer soweit möglich selbst in Ordnung. Periodisch reinigt das Personal die Zimmer gründlich.

Radio, Bandspielgeräte sowie Fernseher sind so einzustellen, dass die Zimmernachbarn nicht gestört werden.

Der Kabelanschluss und die Konzessionsgebühren für Radio, Internet und Fernsehen gehen zu Lasten der Bewohner.

Pflanzen im Zimmer und auf dem Balkon müssen mit entsprechenden Untertellern versehen sein.

In den Zimmern ist untersagt:

- Das Aufstapeln von Koffern, Kisten etc.;
- Teppiche, sofern nicht eine entsprechende Zustimmung der Heimleitung erteilt wird;
- das Lagern von Lebensmitteln auf dem Balkon;
- das Aufhängen von Wäsche und von gewaschenen Kleidungsstücken;
- das Kochen, Waschen, Bügeln und die Benützung elektrischer Apparate, sofern nicht eine entsprechende Zustimmung der Heimleitung erteilt wird;
- das Anzünden von Kerzen;
- das Rauchen;
- das Einschlagen von Nägeln und Haken jeder Art. Im Bedarfsfall wird dieses durch das Personal ausgeführt.

2.5 Tierhaltung

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

2.6 Post

Die eingehende Post wird jedem Bewohner in sein separates, abschliessbares Postfach gelegt.

2.7 Telefon

In den Zimmern wird den Bewohnern ein Direktanschluss mit individueller Nummer-Zuteilung angeboten. Telefonanschlüsse- und Gesprächstaxen gehen zu Lasten des Bewohners.

III. Verpflegung

3.1 Essenszeiten

Es werden drei Hauptmahlzeiten abgegeben. Die Bewohner haben Anrecht auf abwechslungsreiche, gesunde Ernährung und auf Schonkost / Diät, sofern sie ärztlich verordnet ist.

Essenszeiten:

8.00 Uhr – 9.00 Uhr	Frühstück
11.30 Uhr	Mittagessen
17.30 Uhr	Abendessen

Für Festtage oder besondere Anlässe kann die Leitung diese Zeiten unter rechtzeitiger Bekanntgabe ändern. Ausserhalb der festgesetzten Essenszeiten werden keine Mahlzeiten abgegeben.

Versäumte Mahlzeiten können nicht nachserviert werden.

Je nach individuellem Pflege- und Betreuungsaufwand werden Mahlzeiten ausserhalb der angegebenen Zeiten serviert.

Für die Beanspruchung des Zimmerservices wird ein Betrag gemäss Taxordnung berechnet.

3.2 Tischordnung

Die Tischordnung wird von der Heimleitung bestimmt. Die Wünsche der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Mitnehmen von gekochten Speisen aus dem Speisesaal ist nicht gestattet.

3.3 Getränke

Süssgetränke und Mineralwasser zur Konsumation auf dem Zimmer können gegen Bezahlung vom Betagtenheim bezogen werden.

IV. Verschiedenes

4.1 Aktivitäten

Vom Betagtenheim werden Aktivitäten und Veranstaltungen wie Ausflüge, Basteln, Filmvorführungen, Singen, Turnen usw. angeboten.

4.2 Trinkgelder / Geschenke

Das Personal darf keine persönlichen Trinkgelder annehmen. Trinkgelder können in die Personalkasse gegeben werden, die von der Heimleitung verwaltet wird.

4.3 Mitarbeit

Es ist den Bewohnern gestattet, auf eigenen Wunsch hin im oder für das Betagtenheim kleinere, unentgeltliche Arbeiten oder Botengänge auszuführen, sofern dadurch ihre Gesundheit nicht gefährdet und die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Eine Arbeitspflicht und ein Anspruch auf Entschädigung der Arbeiten bestehen grundsätzlich nicht. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Arbeiten, die zu therapeutischen Zwecken dienen.

4.4 Post- und Botendienst

Der Post- und Botendienst wird von der Heimleitung organisiert. Die Beanspruchung der Mitarbeitenden für besondere Wünsche

darf nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Heimleitung geschehen.

4.5 Rauchverbot

Ausser in den dafür gekennzeichneten Räumen darf im ganzen Haus nicht geraucht werden.

4.6 Feuerschutz / Feueralarm

Das ganze Haus ist mit einer Feuerschutzanlage ausgerüstet, die es erlaubt, Feuersbrünste frühzeitig zu erkennen und entsprechende Lösch- und Rettungsmassnahmen einzuleiten.

Die Bewohner sind eingeladen, sich die Verhaltensregeln zur Brandverhütung und für den Fall eines Feuersbrünste genau einzuprägen.

4.7 Medikamente

Die Medikamente werden vom Personal nach ärztlicher Verordnung verabreicht. Für selbständig eingenommene Medikationen übernimmt das Heim keine Haftung. Die Weisungen der Mitarbeitenden sind vom Bewohner zu befolgen. Die Heimleitung entbindet sich jeglicher Haftung aus der Abgabe von Medikamenten, soweit und sofern die Medikamente nach den Anordnungen des Arztes abgegeben wurden.

4.8 Anschlagbrett

Informationen, Weisungen und Instruktionen der Heimleitung werden am Anschlagbrett bekannt gegeben.

9478 Azmoos, 12. Juni 2007

Namens des Gemeinderates



Beat Tinner
Gemeindepräsident



Max Andreoli
Gemeinderatsschreiber

WARTAU



Gemeinde mit Zukunft



Betagtenheim Wartau

Haus im Bongert

Poststrasse 52

9478 Azmoos

Tel. 081 750 20 90

Fax 081 750 20 92

www.wartau.ch